

10/SN-380/ME

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMTAn das  
Bundesministerium für  
auswärtige AngelegenheitenMinoritenplatz 8  
1014 Wien

Geschäftszahl: BKA-603.894/0001-V/A/5/2006  
Sachbearbeiter: Dr Brigitte OHMS  
Mag. Antonia Reithmayer\*  
Pers. e-mail: brigitte.ohms@bka.gv.at  
antonia.reithmayer@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2462  
01/53115/2302  
Ihr Zeichen vom: BMAA-AT-.4.15.14/0024-IV.3/2005  
20. Jänner 2006  
Antwortschreiben bitte unter An- führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Auslandsösterreicher-Fonds  
(AÖF-G);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Zu legislativen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage zugänglich sind.

**II. Zum Gesetzesentwurf:**

Es ist davon auszugehen, dass bei der Antragstellung auf Unterstützung – auch wenn diese formlos erfolgt – vom Antragsteller personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Grund des Ansuchens, Kontonummer) bekannt gegeben werden müssen, um Mittel aus dem Auslandsösterreicher-Fonds gewährt zu bekommen. § 1

---

\* aus der Sicht des Datenschutzes

Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005 normiert das Grundrecht auf Datenschutz, das natürlichen wie juristischen Personen grundrechtlich geschützte Ansprüche, unter anderem auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogene Daten, verleiht.

Das dem DSG 2000 grundsätzlich inhärente Verwendungsverbot personenbezogener Daten kann allerdings Ausnahmen unterliegen. So sieht § 1 Abs. 2 DSG 2000 vor:

*„Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“*

Gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 ist das Geheimhaltungsinteresse bei Verwendung nicht-sensibler Daten nicht verletzt, wenn diese für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereiches eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben ist.

Im vorliegenden Fall darf zwar davon ausgegangen werden, dass die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten an den Auslandösterreicher-Fonds eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ist. Es wäre jedoch wünschenswert, darüber hinaus im Sinne der Rechtsklarheit die Datenarten im Gesetz selbst zu determinieren. Da bei der Angabe des Grundes des Ansuchens nicht auszuschließen ist, dass hier auch sensible Daten verwendet werden (Gesundheitsdaten?), könnte hier die Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 3 Z 1 DSG 2000 nicht ausreichen und müsste zumindest die Verwendung *sensibler Daten* im Gesetz determiniert werden. Ein nach § 3 eingefügter Paragraph zur Datenverwendung könnte etwa lauten:

*„Zum Zweck der Gewährung von Fondsmitteln haben die Antragsteller ihren Namen, ihr Geburtsdatum, ihre Kontonummer und den Grund des Ansuchens dem Auslandösterreicher-Fonds zu übermitteln.“*

In § 4 Abs. 4 wäre bezüglich der allfälligen Weitergabe sensibler Daten an Dritte jedenfalls auf die *ausdrückliche* Zustimmung des Betroffenen abzustellen.

Zu § 7 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 2 des Entwurfs:

In § 10 Abs. 2 wird normiert, dass, dass der „Geschäftsbericht“ vom Kuratorium dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorzulegen ist. Diese Bestimmung führt nicht näher aus, was unter diesem Geschäftsbericht zu verstehen ist. Dazu ist zu bemerken, dass § 10 Abs. 2 keine Grundlage für die Verwendung personenbezogener Daten darstellen kann. Es wird empfohlen, in den Erläuterungen anzumerken, dass der „Geschäftsbericht“ ausschließlich anonymisierte Daten enthält.

Abschließend darf auf die Schreibversehen in § 7 Abs. 1 Z 3 (am Zeilenende fehlt der Strichpunkt), § 8 Abs. 1 („bei dessen Verhinderung“; „... hat der Vorsitzende zu einer Sitzung innerhalb eines Monats einzuladen“) und § 9 Abs. 4 („Zweckmäßigkeit“) hingewiesen werden.

### **III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - und vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99, – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen - hin, in denen insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

#### 1. Zum Vorblatt:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 600.824/0-V/2/99 - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vor-

blatt und Erläuterungen - hätte das Vorblatt im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen“ die Auswirkungen, gegliedert in

- Auswirkungen auf den Bundeshaushalt,
  - Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes und
  - Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften,
- aufzuweisen.

Weiters wäre der Hinweis auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98, dahingehend zu ergänzen, dass der Gesetzesbeschluss eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG erfordert.

## 2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Abgesehen davon, dass als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG genügen würde (Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 94), wäre im vorliegenden Fall Art. 17 B-VG (Privatwirtschaftsverwaltung) anzuführen.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf das Schreibversehen im dritten Absatz darf hingewiesen werden („ ... Er präzisiert ... sowie die Bestellung und das Anforderungsprofil ...“)

## 3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

3.1. Die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen bestehen lediglich aus Inhaltsangaben. Es wäre jedoch wünschenswert, dass möglichst auch Informationen zur Tätigkeit des Fonds bzw. den dabei gewonnenen Erfahrungen geboten werden.

Auf die Schreibversehen im zweiten Absatz zu §§ 1f darf hingewiesen werden („... Möglichkeit hinzu, in besonderen Härtefällen auch frühere österreichische Staatsbürger und Kinder österreichischer Staatsbürger, ..., mit einer Zuwendung zu unterstützen, ...“.

3.2. Zu § 4 sollte die Erforderlichkeit der Verfassungsbestimmung wie folgt begründet (und der vorgesehene zweite Absatz geändert) werden:

„Zur Vermeidung von Mehrfachunterstützungen kann im Einzelfall die Rückfrage bei Ländern und Gemeinden erforderlich sein. Da Art. 22 B-VG nach der herrschenden Auffassung auf einen organisatorischen Organbegriff abstellt (siehe etwa Wiederin, Art. 22, in: Korinek/Holoubek, Bundesverfassungsrecht, Rz 20ff) und der Fonds folglich nicht unter Art. 22 B-VG subsumiert werden kann, ist zur Regelung der angesprochenen Unterstützungspflichten eine Verfassungsbestimmung erforderlich. Ein bloßes – einfachgesetzlich zu regelndes -- Auskunftsrecht im Sinn des Art. 20 Abs. 4 B-VG erscheint im vorliegenden Fall jedoch insoweit nicht angemessen, als die im Einzelfall damit verbundenen verfahrensrechtlichen Schritte einer ehestmöglichen Hilfeleistung an die betroffenen österreichischen Staatsbürger (bzw. deren Kinder) abträglich sind.“

3.3. Zu § 8 sollte ausgeführt werden, dass der Fonds *dem Bundesminister* zu berichten hat.

3.4. Zu § 9 erwiese sich ein Hinweis nützlich, dass das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85/1989 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2005, unberührt bleibt.

#### **IV. Zum Layout:**

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den Layout-Richtlinien, vor allem

- keine Verwendung der für Rechtsvorschriften vorgesehenen Formatvorlagen, daher auch nicht die entsprechenden Absatzformate;
- Setzung von Leerzeilen;
- keine geschützten Leerschritte;
- keine Fettschreibung der Paragraphenbezeichnung.

Diese Übereinstimmung mit den Layout-Richtlinien wäre für die Behandlung im Ministerrat herzustellen (siehe den Beschluss der Bundesregierung vom 6. Juni 2001, Beschlussprotokoll Nr. 60/9, betreffend Elektronischer Rechtserzeugungsprozess, Projekt „E-Recht“); auf die zur Verfügung stehenden automatischen Formatierungsinstrumente wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

16. Februar 2006  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**